

wp.net Stellungnahme zur Rechnungslegung:

Aufstellung des Lageberichts einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft (mgK)

(Stand 1.10.2007)

Der Arbeitskreis „Berufsrecht und Facharbeit“ des wp.net hat den nachfolgenden Rechnungslegungshinweis: „Aufstellung des Lageberichts einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft“ verabschiedet. Nach Auffassung des wp.net ist dieser Rechnungslegungshinweis zum Lagebericht (LB) einer mgK erforderlich, da die publizierende Fachwelt oder die Fachverbände der mgK keine geeigneten und gesetzeskonformen Berichtslösungen bislang angeboten haben. Der Verweis auf die DRSC-Stellungnahmen ist weder zielführend noch sachlich richtig, da die DRSC-Verlautbarungen für den Konzernabschluss geschaffen wurden.

Wp.net beansprucht ausdrücklich kein Copyright an diesem Standard.

A. Umfang und Erleichterungen im Lagebericht für mgK	1
B. Inhalt und Bedeutung der Berichtsangaben	3
B.1. Aufstellungspflicht	3
B.2. Verantwortlichkeit für den Lagebericht	3
B.3. Grundsätze der Lageberichterstattung	3
B.3.1. Vollständigkeit und Ausgewogenheit	3
B.3.2. Richtigkeit	3
B.3.3. Klarheit und Übersichtlichkeit	4
B.4. Berichtselemente	4
B.4.1. Geschäftsverlauf	4
B.4.2. Geschäftsergebnisses	5
B.4.3. Lage und die finanziellen Leistungsindikatoren	5
B.4.3. Kennziffern zur Vermögenslage	5
B.4.4. Kennziffern zur Finanzlage	6
B.4.5. Kennziffern zur Ertragslage	6
C. Hinweise auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen und Risiken)	7
D. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB	7
D.1. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB)	7
D.2. Risikobericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB)	8
D.3. Forschung und Entwicklung (§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB)	8
D.4. Bestehende Zweigniederlassungen (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB)	8
E. Spezialgesetzliche Angabepflichten	8

Anlage: Gesetzliche Grundlagen des Lageberichts (§ 289 HGB)

A. Umfang und Erleichterungen im Lagebericht für mgK

1. Die nachfolgende wp.net-Stellungnahme zum Lagebericht einer **mittelgroßen** Kapitalgesellschaft (mgK) konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen des § 289 HGB an den Lagebericht einer mgK.
2. Die mittelgroßen Kapitalgesellschaften sind durch die Größenklassen des § 267 HGB bestimmt.
3. Der Lagebericht ist Teil der gesetzlichen Rechenschaftslegung der Geschäftsführung als Verwalter des Gesellschaftsvermögens gegenüber den Adressaten und vermittelt zusammen mit dem Jahresabschluss Informationen im Rahmen der gesetzlichen Berichterstattung.
4. Ziel der Lageberichterstattung ist es, den Adressaten des Lageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, zusammen mit dem Jahresabschluss sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, der Lage und von den Risiken der mgK zu machen.
5. Die wesentlichen Adressanten des LB sind die Banken, Anteilseigner, Arbeitnehmer, die Lieferanten und Kunden der Gesellschaft.
6. Bei einer großen Gruppe der betroffenen mgK liegt eine wesentliche Besonderheit darin begründet, dass Eigentümer und Geschäftsführer personenidentisch sind. Der Geschäftsführer legt in diesen Fällen auch Rechenschaft über seine eigene Beteiligung ab.
7. Der Gesetzgeber hat den mgK Informationseinhalte gegenüber der Öffentlichkeit ausdrücklich zugebilligt. Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 276 HGB betreffen die Umsatzerlöse, die Erträge und den Materialaufwand. In der veröffentlichten Fassung des Jahresabschlusses dürfen diese Zahlen zu einer Größe verdichtet werden. Deswegen erfährt die Öffentlichkeit nur etwas über das Rohergebnis, nicht jedoch über die Zusammensetzung dieser Position. Es ist nur folgerichtig, wenn die Zahlenverdichtung des Jahresabschlusses auch zu einer Berichtsverdichtung im Lagebericht führt.
8. Die Berichterstattung des Lageberichts kennt keine Einschränkung durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung. So wird der Jahresabschluss insbesondere durch das Stichtagsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB eingeschränkt, der LB berücksichtigt dagegen in stärkerem Maße als der Jahresabschluss zukunftsorientierte Sachverhalte.

B. Inhalt und Bedeutung der Berichtsangaben

B.1. Aufstellungspflicht

9. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Lageberichts nach § 289 HGB, dies betrifft sowohl Kapitalgesellschaften sowie KapGes. & Co. KG.

B.2. Verantwortlichkeit für den Lagebericht

10. Der Lagebericht ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzustellen, mit Datum zu versehen und zu unterschreiben, da der Aufstellungszeitpunkt von Bedeutung ist.

B.3. Grundsätze der Lageberichterstattung

B.3.1. Vollständigkeit und Ausgewogenheit

11. Für die Angaben nach § 289 HGB besteht zwar keine Schutzklausel i.S. einer der in § 286 HGB getroffenen Regelungen. Jedoch muss die Berichterstattung die Notwendigkeit der Geheimhaltung von betrieblichen schützenswerten Daten respektieren. Aufgrund der unterschiedlichen Unternehmenssituationen gibt es kein absolutes Vollständigkeitspostulat, sondern nur ein relatives. Die einzelnen Inhalte des Lageberichts sind in § 289 HGB abschließend aufgezählt. Der relative Aussagegehalt ist am true and fair view auszurichten. Umfang und Intensität der Berichterstattung haben sich auch an der Komplexität der Geschäftstätigkeit zu orientieren.
12. Bei der Auslegung der Berichtspflichten hat die Unternehmensleitung die in Einzelgesetzen auferlegten Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten (z. B § 43 Abs. 1 GmbHG) zu beachten. Demnach können Angaben zu Vorgängen mit voraussichtlich bedeutender Auswirkung auf die künftige Entwicklung des Unternehmens in ihrem Umfang insoweit reduziert werden, falls aus einem frühzeitigen Bekannt werden solcher Ereignisse nachvollziehbar mit einer Schädigung des Unternehmens gerechnet werden muss.
13. Bei der Berichterstattung ist auf Ausgewogenheit zu achten, eine einseitige Berichterstattung (nur die positiven Meldungen) ist demnach nicht zulässig.
14. Angaben im Anhang entbinden nicht von einer Darstellung im Lagebericht, wenn diese Darstellung nur durch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild des Geschäftsverlaufs und der Lage vermittelt werden kann. Ausführungen im Lagebericht dürfen auch nicht deshalb unterbleiben, weil die jeweiligen Tatsachen den Gesellschaftern oder der Öffentlichkeit z.B. bereits durch Presseveröffentlichungen bekannt sind.
15. Es ist nicht zulässig, mehrere Fassungen des Lageberichts zu erstellen und zu veröffentlichen. Es kann nur einen Lagebericht die Anforderungen nach § 289 HGB erfüllen. Dieser Lagebericht ist auch derjenige, der vom Abschlussprüfer geprüft und testiert wurde. Werden freiwillig zusätzliche Ergänzungen zum Lagebericht vorgenommen, so haben diese Angaben außerhalb des Lageberichts zu erfolgen, bspw. im Geschäftsbericht.

B.3.2. Richtigkeit

- 16 Als Maßstab für die Richtigkeit ist die Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsführers heranzuziehen.

17. Soweit Angaben im Lagebericht zu machen sind, haben diese folgenden Anforderungen zu genügen:
- sogenannte Tatsachenangaben müssen nachprüfbar sein,
 - gemachte Annahmen müssen plausibel und widerspruchsfrei sein,
 - Folgerungen aus zugrunde gelegten Prämissen und Annahmen haben schlüssig zu sein, d.h. sie sind rechnerisch und sachlich richtig und die Schlussfolgerungen sind willkürfrei gezogen.

B.3.3. Klarheit und Übersichtlichkeit

18. Der Lagebericht ist als solcher zu bezeichnen, um ihn von anderen Berichten abzugrenzen.
19. Die Angaben im Lagebericht müssen klar, eindeutig und in verständlicher Form gemacht werden. Die Ausführungen dürfen daher weder vage oder weitschweifig sein, noch an anderer Stelle des Lageberichts relativiert werden. Der Aufbau des Berichts hat in übersichtlicher Weise die wesentlichen Aussagen und bedeutsamen Sachverhalte darzustellen. Der angemessene Detaillierungsgrad hat sich an der Komplexität des Geschäfts auszurichten. Der Umfang der Rechnungslegung im offen gelegten Jahresabschluss sind die Grenzen der Berichterstattung (siehe auch Punkt A. 8).
20. § 244 HGB schreibt vor, dass der Jahresabschluss in deutscher Sprache aufzustellen ist. Auch der Lagebericht ist in deutscher Sprache aufzustellen.
21. Das Erfordernis einer Vergleichbarkeit im Zeitablauf verlangt einen gegenüber den Vorjahren grundsätzlich stetigen Berichtsaufbau.

B.4. Berichtselemente

B.4.1. Geschäftsverlauf

22. Mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs ist ein Überblick über die Entwicklung des Unternehmens und deren ursächliche Ereignisse in der Berichtsperiode zu geben. Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert keinen lückenlosen Bericht über alle Geschäftsvorfälle. Die Berichtsinhalte müssen für die Darstellung des Geschäftsverlaufs der Gesellschaft wesentlich sein. Folgende Elemente können den Geschäftsverlauf verbal wiedergeben:

a. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Ein Überblick über die branchenspezifische Entwicklung und die Position am Markt ist fakultativ.

b. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Darstellung ist nicht zwingend, wenn im offen gelegten Jahresabschluss von der Offenlegungserleichterung Gebrauch gemacht wurde.

c. Materialwand und Produktionskostenentwicklung

Die Darstellung ist nicht zwingend, wenn im offen gelegten Jahresabschluss von der Offenlegungserleichterung Gebrauch gemacht wurde.

d. Investitionen

Abhängig von der Wesentlichkeit sind die Investitionen im Lagebericht zu erläutern.

e. Finanzierungsmaßnahmen

Die Darstellung der Finanzierung hat die aus dem Jahresabschluss erkennbaren Relationen aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern und auf besondere Finanzierungsmaßnahmen hinzuweisen (Sale and lease back). Ferner ist auf die Grundsätze des Finanzmanagements (insbesondere Strategien zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Kursrisiken) sowie auf Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten einzugehen, falls diese vorhanden sind.

f. Personal- und Sozialbereich

Die Berichterstattung zum Personal- und Sozialbereich umfasst Angaben zur Arbeitnehmerschaft, zur Struktur des Personalaufbaus, zu betrieblichen Sozialleistungen und zur Aus- und Fortbildung.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind nur jene Ereignisse mit besonderem Einfluss auf vorstehende Bereiche, insbesondere wesentliche Betriebsvereinbarungen, tarifliche Vereinbarungen und Streiks, im Lagebericht darzustellen.

g. Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

Im Hinblick auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Geschäftsverlaufs sind alle wesentlichen sonstigen während des Geschäftsjahres eingetretenen Ereignisse und Entwicklungen anzugeben. Hierzu gehören bspw. wesentliche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Abschluss wichtiger Verträge sowie Sanierungsmaßnahmen.

B.4.2. Geschäftsergebnisses (GE)

23. Das darzustellende GE besteht aus dem Rohergebnis, dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem Jahresüberschuss.

B.4.3. Lage und die finanziellen Leistungsindikatoren

24. Die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden in der Analysepraxis durch die Verwendung von Kennzahlen unterstützt. Dabei ist erforderlichenfalls zu erläutern, wie die Kennzahlen ermittelt wurden. Die nachfolgenden Kennzahlen können für die Erläuterungen des Jahresabschlusses im LB verwendet werden, sind aber nur beispielhaft zu sehen. Bei den Definitionen handelt es sich um keine allgemein verbindlichen Vorschläge. Wegen des Stetigkeitsgebots sollte darauf geachtet werden, dass dieselben Kennziffern jedes Jahr verwendet werden.

B.4.3. Kennziffern zur Vermögenslage

25. Die Vermögenslage kann z.B. durch vertikale Vermögensstrukturkennzahlen, wie Anlagenintensität, Struktur und Wertigkeit des Vorratsbestands etc. dargestellt werden und unter Einbeziehung von Vergleichsmaßstäben (Werte eines Zeitvergleichs, branchenübliche Werte) erläutert werden.

Die Zusammensetzung des Vermögens und die Kapitalstruktur des Unternehmens sind zu erläutern. Dabei können weitere Angaben sinnvoll sein, wenn die Vermögenslage durch im Vergleich zu den Bilanzwerten erheblich höhere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich geprägt oder beeinflusst wird.

Nicht bilanzwirksame Geschäfte (z.B. Finanzinstrumente und Haftungsverhältnisse) mit we-

sentlicher Bedeutung für die Vermögenslage sind zu erläutern.

Auf folgende Kennziffern weisen wir beispielhaft hin: Sachanlagenquote, Abnutzungsgrad Sachanlagen, durchschnittliches Kundenziel, Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote.

B.4.4. Kennziffern zur Finanzlage

26. Die Darstellung der Finanzlage im Lagebericht soll über die Einzelangaben im Jahresabschluss hinaus ein Gesamtbild der finanziellen bzw. liquiditätsmäßigen Verhältnisse erkennen lassen. Eine Kapitalflussrechnung ist nicht obligatorischer Bestandteil des Lageberichts. Folgende Kennziffern können die Aussagen zur Finanzlage untermauern:

Bei der Innenfinanzierungskraft wird die Nettoinvestition des Sachanlagenvermögens herangezogen, dabei definiert sich diese Größe als Zugänge abzüglich Abgänge zu Restbuchwerten.

Bei der Liquidität können die verschiedenen Grade angegeben werden.

Der dynamische Verschuldungsgrad beinhaltet die Netto-Finanzschulden und setzt sich aus den verzinslichen Teilen des Fremdkapitals (ohne Pensionsrückstellungen) abzgl. der liquiden Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens zusammen.

B.4.5. Kennziffern zur Ertragslage

27. Bei den Erläuterungen zur Ertragslage ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der Offenlegung der GuV der mgK Erleichterungen zubilligt (vgl. Tz. 7). Deswegen sind bei der Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen auch nur begrenzte Aussagen zur Ertragslage möglich.

28. Im Lagebericht sollte deshalb der Jahresüberschuss/-fehlbetrag des Geschäftsjahres auf ein bereinigtes Ergebnis zurückgeführt werden, aus dem insbesondere ungewöhnliche und außerordentliche Einflüsse sowie das Ergebnis von Ansatz- und Bewertungsänderungen gegenüber dem Vorjahr einschließlich der Inanspruchnahme wesentlicher steuerlicher Sonderabschreibungen eliminiert wurden.

29. In die Darstellung der Ertragslage ist auch die Fähigkeit des Unternehmens einzubeziehen, das künftige Rohergebnis zu erwirtschaften. Sofern das erwartete künftige Rohergebnis wesentlich von dem in der Vergangenheit erzielten Rohergebnis abweicht, ist dies anzugeben. Dies kann insbesondere bei außerordentlichen Erträgen erforderlich sein. Kennziffern die als Basis Umsatz- oder Materialaufwandsgrößen erfordern, können wegen der Offenlegungserleichterung unterbleiben.

Mit folgenden Kennzahlen untermauern kann die mögliche Berichterstattung über die Ertragslage untermauert werden:

- Eigenkapitalrentabilität auf der Basis des Geschäftsergebnisses
- Gesamtkapitalrentabilität auf der Basis des Geschäftsergebnisses
- Return on Investment
- Cash Flow Return on Investment
- Personalaufwand pro Beschäftigten

C. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen- und Risikobericht)

30. Unter dem Gliederungspunkt „Voraussichtliche Entwicklung“ kann der Chancen- und Risikobericht eingestellt werden, da nach § 289 Abs. 1 HGB im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern ist; zugrunde gelegte Annahmen sind anzugeben.
31. Der Prognosezeitraum umfasst grundsätzlich ein Jahr, außer es sind bei der Berichtsabfassung Tatsachen bekannt, die einen späteren Zeitpunkt schon erkennen lassen (z.B. das Auslaufen von Patenten, mit einem wesentlichen Einfluss auf die künftige Lage).
32. Deswegen sollte den allgemeinen Grundsätzen folgend und im Interesse der Klarheit des Lageberichts wegen die Darstellung sich auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung, das heißt auf solche Risiken beschränken, die entweder bestandsgefährdend sind oder einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben können.
33. Analog sind die wesentlichen Chancen zu gewichten. Ansonsten reicht die allgemeine Darstellung im Prognosebericht.

D. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB

34. Auch wenn der Wortlaut der Vorschrift („soll“) keine unbedingte Berichterstattungspflicht enthält, besteht für die in § 289 Abs. 2 HGB aufgeführten Sachverhalte, sofern diese für das Unternehmen wesentlich sind, faktisch eine Berichtspflicht.

D.1. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB)

35. Vorgänge von besonderer Bedeutung i.S.d. § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind Vorgänge nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Auswirkungen auf die Lage des berichtenden Unternehmens haben können. Als besonders ist ein Vorgang dann bezeichnen, wenn mit ihm, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres ereignet, eine andere Darstellung der Lage des Unternehmens im Rahmen der Berichtspflicht nach § 289 Abs. 1 HGB verbunden gewesen wäre. Derartige Vorgänge können auch für den Fortbestand des Unternehmens von Bedeutung sein.
36. Die Berichterstattungspflicht geht über jene Vorgänge (und auch über die Berichterstattung im Jahresabschluss) hinaus, die sich aufgrund des Stichtags- und Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 HGB) noch nicht im Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres niedergeschlagen haben und umfasst auch noch nicht abgeschlossene Entwicklungen (z.B. signifikante Wechselkursbewegungen), die eine wesentliche abweichende Darstellung der Verhältnisse nach sich ziehen können. Da das Vorsichtsprinzip beim Lagebericht nicht gilt, besteht auch eine Berichtspflicht bei Vorgängen mit negativen Auswirkungen auf die Lage des Unternehmens.
37. Da die verlangten Angaben in der Regel nicht in eindeutiger Weise quantifizierbar sind, genügen grundsätzlich verbale Erläuterungen der Vorgänge und der jeweils erwarteten Auswirkungen.

D.2. Risikobericht

38. Auch die mgK hat einen Mindeststandard eines Risikomanagementsystems, ohne den das Unternehmen nicht überleben könnten. Darunter fallen das Forderungsmanagement, das Beschaffungsmanagement und das Finanzmanagement. Dies ist in den vorhandenen Grundzügen zu beschreiben.

D.3. Forschung und Entwicklung (FuE)

39. Die Berichterstattung über die FuE umfasst die Darstellung der auf eine Umsetzung in marktfähige Produkte abzielenden Aufwendungen und die Verwertung der gewonnenen Forschungsergebnisse oder anderer Erkenntnisse bei der Erarbeitung wesentlich verbesserter Werkstoffe, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen. Berichtspflichtig sind die genannten Aktivitäten nur, soweit diese für eigene Unternehmenszwecke durchgeführt werden.
40. Eine Berichterstattungspflicht entfällt für solche Unternehmen, die branchenüblich keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in einem nennenswerten Umfang betreiben (zum Beispiel können darunter die Handelsunternehmen fallen). Ein Verzicht auf branchenübliche Aktivitäten im Forschungs- und Entwicklungsbereich ist zu erläutern.

D.4. Bestehende Zweigniederlassungen

41. Im Allgemeinen reicht es aus, die wesentlichen Belegenheitsorte der in- und ausländischen Zweigniederlassungen aufzuführen. Abweichende, die Stammhauszugehörigkeit verdeckende Firmierungen sind aufzuzeigen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Neugründungen, Schließungen, Verlegungen) zu erläutern.

E. Spezialgesetzliche Angabepflichten

42. Spezialgesetzliche Regelungen, die Angabepflichten im Lagebericht nach sich ziehen können sind bspw. § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG, § 25 EigVO NW, § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW für Eigen- und Beteiligungsgesellschaften von Kommunen sowie nach den §§ 57 und 60 RechVersV. Diese Berichterstattungspflichten sind für mgK in der Regel nicht zutreffend.

Anlage I:

Die gesetzlichen Grundlagen des Lageberichts werden nachfolgend dargestellt: § 289 HGB

- (1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- (2) Der Lagebericht soll auch eingehen auf:
 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
 - 2.a. die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
 - b. die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
 3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
 4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
 5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Satz 1 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.
- (3). Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Muster GmbH

Lagebericht 2007

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Die Gesellschaft ist in der XX-Branche tätig. Unsere Absatzmärkte sind in Deutschland und den angrenzenden EU-Länder.

Den seit 2 Jahren bestehenden Verdrängungswettbewerb begegnen wir durch innovative Produkte, hoher Qualität und Verlässlichkeit. Die Kundenzufriedenheit ist hoch.

Durch laufende Marktbeobachtung können wir unser Verkaufssortiment den Kundenwünsche permanent anpassen und den Absatz unserer Produkte ausbauen sowie auch Neukunden gewinnen.

Unsere Positionierung im Markt und unsere Produktinnovation bestätigen unsere aktive Geschäftspolitik.

B. Darstellung der Lage der Gesellschaft

(mit den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren)

Die unter im RS Stand aufgeführten Kennzahlen können für die Erläuterungen des Jahresabschlusses verwendet werden. Bei den Definitionen handelt es sich um Vorschläge.

I. Vermögenslage

Zur Analyse der Ertragslage bieten sich folgende Angaben an (z.B. Bilanzstruktur, Anlagenintensität, Kapitalstruktur, Finanzierungsquote, EK-Quote),

Beispiele der Berichterstattung

Die Vermögenslage unserer Gesellschaft hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Die Struktur unseres kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und unserer Verbindlichkeiten halten wir aufgrund unserer Erfahrungen für stabil.

Unsere Kapitalstruktur ist ausgewogen. Die Eigenkapitalquote beträgt % und liegt somit deutlich über dem Branchendurchschnitt.

Die Eigenkapitalrendite in Höhe von rd. 6 % liegt im Rahmen unserer Planung.

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen 30 % der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Schulden läuft noch drei.

Unsere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen machen 13 % der Bilanzsumme aus. Diese Verbindlichkeiten können wir regelmäßig innerhalb der Zahlungsfristen begleichen

Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert Die kurzfristigen Forderungen übersteigen deutlich die kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Entwicklung der Liquidität im abgelaufenen Geschäftsjahr verweisen wir auf beigefügte Kapitalflussrechnung.

II. Ertragslage

Zur Analyse der Ertragslage bieten sich folgende Angaben an: Rentabilitätskennzahlen, Aufwandsstrukturkennzahlen (siehe Kennzahlenanalyse). Eliminierung außerordentlicher Ergebniseinflüsse, verbale Beurteilung der Ertragslage.

Beispiele:

Das Rohergebnis ist wegen verbesserter Einkaufskonditionen gestiegen. Die Personalkosten sind aufgrund von Outsourcingmaßnahmen stabil geblieben.

Der Jahresüberschuss hat sich wegen des gestiegenen Rohergebnisses um T€ erhöht.

III. Finanzlage

Zur Analyse der Finanzlage bieten sich folgende Angaben an (z.B. Cash-Flow, Liquide Mittelquoten, Kapitalstruktur, Finanzierungsquote)

Unsere Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen. Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfristen zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Die durchschnittliche Schuldentilgungsdauer unserer langfristigen Verbindlichkeiten beträgt 4 Jahre bezogen auf das Jahresergebnis. Darüber hinaus unterhält unsere Gesellschaft Kreditlinien in Höhe von insgesamt € X Mio., damit können auch kurzfristige Liquidationsengpässe überbrückt werden.

Diese Kreditlinie wurde von unserer Gesellschaft im abgelaufenen Jahr nur geringfügig in Anspruch genommen.

C. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Gesellschaft ist gut in das neue Geschäftsjahr gestartet. Das Management erwartet deswegen einen Umsatzanstieg im einstelligen Prozentbereich bei steigender Profitabilität. Zur Bewältigung des Umsatzanstiegs werden Investitionen im Anlagevermögen und in den Personalbereich erforderlich werden. Auf dieser Basis erwartet die Geschäftsführung, dass das Rohergebnis über dem Vorjahr liegen wird und wir ein Geschäftsergebnis mindestens auf Vorjahreshöhe erreichen werden.

Risiken, die über das allgemeine wirtschaftliche Risiko einer unternehmerischen Betätigung hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Risikobericht

Risiken, die über das allgemeine wirtschaftliche Risiko einer unternehmerischen Betätigung hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Spezieller Risikobericht

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein Liquiditätsplan erstellt, der laufend an aktuelle Änderungen angepasst

wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient. Die Liquidität ist ausreichend; wir erwarten keine Engpässe.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfalls- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen und ein Debitorenmanagement mit einem adäquaten Mahnwesen.

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im wesentlichen Wertpapiere, Forderungen, Verbindlichkeiten und Bankguthaben.

Wir begleichen unsere Verbindlichkeiten innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen.

Unsere Investitionen sind langfristig über Bankkredite zweier Geschäftsbanken finanziert.

Prognosebericht

Wir beurteilen die voraussichtliche Entwicklung der Finanz- und Ertragslage unserer Gesellschaft positiv.

Die Ertragslage wird aufgrund von Kostensenkungen im Fertigungsbereich in den nächsten beiden Jahren stabil bleiben.

Wir werden auch zukünftig immer in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Sonstige Angaben

I. Keine Negativbestätigung; wie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 289 Abs. 2 HGB sind nicht eingetreten. Diesen Satz weglassen

i. Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft tätigt im branchenüblichen Umfang eigene Forschungen und Entwicklungen, um die Produkte den Kundenwünschen und Marktgegebenheiten anzupassen.

ii. Zweigniederlassungen.

Die Gesellschaft unterhält derzeit eine Zweigniederlassung.

Ort, Datum

Geschäftsführer